

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2014 bis zum
31. Dezember 2014
des
Amt für Tiefbau und Grünflächen
Regiebetrieb der Stadt Eisenach
Eisenach

Erläuterungsband

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. AUFGliederung und Erläuterungen aller Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014	3
AKTIVA	3
PASSIVA	7
POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	11

ANLAGE

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von dem Stadtrat der Stadt Eisenach wurden wir am 27. Januar 2015 zum Abschlussprüfer des
Amt für Tiefbau und Grünflächen Regiebetrieb der Stadt Eisenach, Eisenach
(im Folgenden auch „Regiebetrieb“ genannt)

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Amtsleiter des Regiebetriebs den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. V. m. § 25 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben die Aufgliederungen und Erläuterungen in diesem gesonderten Erläuterungsband dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Regiebetrieb ist gemäß § 20 ThürEBV verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (erster und zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß Anwendung finden, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gemäß § 24 ThürEBV ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht, für den sinngemäß die Vorschriften des § 289 HGB Anwendung finden, aufzustellen.

Der Regiebetrieb hat nach § 25 Abs. 4 ThürEBV den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN ALLER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2014 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2014

Nachfolgend geben wir auftragsgemäß die Zusammensetzung und Entwicklung der Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wieder, wie sie uns von der Gesellschaft zur Durchführung unserer Prüfung zur Verfügung gestellt wurden. Wir weisen darauf hin, dass der Umfang unserer Prüfung im Hauptteil unseres Prüfungsberichts dargestellt ist. Dies bedeutet, dass nicht sämtliche der nachfolgenden Einzelangaben geprüft wurden.

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Jahresabschluss (Anlage I) und Lagebericht (Anlage II).

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

31.12.2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>0,00</u>	<u>2.165,80</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

31.12.2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>4.608.130,62</u>	<u>4.727.422,32</u>

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden TEUR 5 in Schöpfstellen investiert.

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>790.410,60</u>	<u>886.815,46</u>

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden TEUR 110 investiert. Diese entfallen vornehmlich auf einen Server (TEUR 24), einen Kompressor (TEUR 11) und einen Sechseckturn für Spielplätze (TEUR 10).

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>9.673,55</u>	<u>0,00</u>

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde mit der Errichtung von zwei Grabfeldern begonnen.

III. Finanzanlagen

Anteile am KET	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>1.011.179,63</u>	<u>1.011.179,63</u>

Ausgewiesen werden 20.000 Stückaktien der KEBT AG, welche zu Anschaffungskosten bewertet sind. Der Betrieb erzielte aus den Wertpapieren in 2014 eine Dividende von TEUR 85, die unter den Erträgen aus Anteilen am KET erfasst ist.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>80.401,04</u>	<u>78.890,60</u>

Der Ausweis betrifft das Material für die Beleuchtung.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>137.611,27</u>	<u>213.866,57</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Leistungen		
Übrige Sparten	214.463,27	302.424,62
Gebühren Abwasser/Wasser	130.817,92	150.074,24
	<u>345.281,19</u>	<u>452.498,86</u>
Wertberichtigungen		
Gebühren Abwasser/Wasser	-127.532,98	-146.231,60
Übrige Sparten	-80.136,94	-92.400,69
	<u>-207.669,92</u>	<u>-238.632,29</u>
	<u>137.611,27</u>	<u>213.866,57</u>

Das allgemeine Ausfallrisiko wurde mit einer Pauschalwertberichtigung von 1 % der Nettoforderungen zum Bilanzstichtag nach Abzug einzelwertberichtigter Forderungen berücksichtigt.

2. Forderungen an die Stadt Eisenach	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>2.663.273,48</u>	<u>2.927.826,54</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Kontenclearing	2.652.400,06	2.852.157,87
Kostenerstattungen	192.830,09	199.783,63
Übrige Forderungen	2.559,18	60.855,53
Wertberichtigungen	-184.515,85	-184.970,49
	<u>2.663.273,48</u>	<u>2.927.826,54</u>

Die Forderungen aus Kontenclearing beinhalten Forderungen an die Stadt Eisenach aufgrund der am 17. April 2008 getroffenen Vereinbarung zum Liquiditätsausgleich zwischen dem Amt 20 (Stadt Eisenach), dem Amt 67 (Amt für Tiefbau und Grünflächen) und der Wartburg-Sparkasse. Die Verzinsung erfolgt zum 1-Monats-Euribor.

Unter den Kostenerstattungen sind Forderungen zum Ausgleich von Altersteilzeit- und Urlaubsverpflichtungen von zum 1. Januar 2006 übernommenen Mitarbeitern sowie Forderungen aus Weiterverrechnungen erfasst.

Die Forderungen aus der Übernahme der Altersteilzeit- und Urlaubsverpflichtungen wurden im Wirtschaftsjahr 2011 vollständig einzelwertberichtigt, weil ein Zahlungsausgleich nicht zu erwarten ist.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>45.101,07</u>	<u>28.053,58</u>

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen Miet- und Pachtforderungen sowie debitorische Kreditoren.

III. Kassenbestand	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>5.405,40</u>	<u>5.009,35</u>

Ausgewiesen werden ausschließlich die Kassenbestände.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>9.107,13</u>	<u>11.556,44</u>

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	31.12.2014 EUR <u>6.905.302,46</u>	Vorjahr EUR <u>6.905.302,46</u>
------------------------	--	---------------------------------------

2. Zweckgebundene Rücklage	31.12.2014 EUR <u>164.226,95</u>	Vorjahr EUR <u>164.226,95</u>
----------------------------	--	-------------------------------------

II. Bilanzverlust

1. Verlust der Vorjahre	31.12.2014 EUR <u>-2.042.630,30</u>	Vorjahr EUR <u>-971.038,61</u>
-------------------------	---	--------------------------------------

2. Jahresverlust	31.12.2014 EUR <u>-290.737,77</u>	Vorjahr EUR <u>-1.071.591,69</u>
------------------	---	--

B. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

31.12.2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>671.070,94</u>	<u>812.230,39</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2014 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Auf- / Abzinsung EUR	Stand 31.12.2014 EUR
Altersteilzeit	420.075,01	159.581,00	0,00	0,00	17.270,22	277.764,23
Urlaubskosten	124.599,00	14.609,00	0,00	0,00	0,00	109.990,00
Leistungszulage	104.310,91	0,00	0,00	19.637,18	0,00	123.948,09
Widerspruchsverfahren	69.671,98	0,00	0,00	0,00	0,00	69.671,98
Prüfungs- und Beratungskosten	26.000,00	26.000,00	0,00	21.500,00	0,00	21.500,00
Beihilfeumlage	22.200,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	24.800,00
Archivierungskosten	10.223,49	0,00	0,00	0,00	53,15	10.276,64
Ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Interne Jahresabschlusskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige	35.150,00	10.652,22	0,00	8.622,22	0,00	33.120,00
	<u>812.230,39</u>	<u>210.842,22</u>	<u>0,00</u>	<u>49.759,40</u>	<u>19.923,37</u>	<u>671.070,94</u>

Die Altersteilzeitverpflichtung besteht zum Bilanzstichtag gegenüber sechs Mitarbeitern. Sie enthält die zu erwartende Belastung durch die vereinbarte Aufstockung des Altersteilzeitentgeltes der Nettobezüge bei Vollbeschäftigung sowie die Erfüllungsrückstände des Altersteilzeitentgeltes. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Aufstockungsbeträge und Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung wurden mit dem Barwert bewertet. Hierbei wurde ein Rechnungszinssatz von 2,90 % sowie ein Gehaltstrend von 2,50 % berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Urlaubsansprüche umfassen die Verpflichtung gegenüber den Arbeitnehmern aus noch nicht genommenem Urlaub sowie die darauf entfallenden Sozialabgaben.

Die Rückstellung für Widerspruchsverfahren ergibt sich aus einer gerichtlichen Auseinandersetzung bezüglich der bis zum Jahr 2004 erlassenen Abwasserbescheide. Sie deckt Risiken aus noch nicht geltend gemachten Ansprüchen (einschließlich Zinsen) ab.

Die Leistungszulage betrifft ausstehende Zahlungen für die Jahre 2009 bis 2014.

Die Rückstellungen für Jahresabschlusskosten betreffen die Kosten der Jahresabschlussprüfung 2014, der Erstellung der Jahressteuererklärungen 2014 sowie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>1.173.231,11</u>	<u>1.255.541,85</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
Thüringer Aufbaubank	860.352,78	920.712,78
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau	299.208,02	320.580,02
Zins- und Tilgungsabgrenzung	13.333,82	13.922,50
Wartburg-Sparkasse	336,49	326,55
	<u>1.173.231,11</u>	<u>1.255.541,85</u>

Das Ratendarlehen der Thüringer Aufbaubank wird mit 3,67 % p. a. (Zinsfestschreibung bis 30. Juni 2019) und das Ratendarlehen bei der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, Berlin, mit 3,87 % p. a. (Zinsfestschreibung bis 15. Februar 2019) verzinst.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>563.761,83</u>	<u>770.089,06</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegenüber der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH (TEUR 153), Umweltservice Wartburgregion (TEUR 34), Russek + Burkhard GmbH (TEUR 30) sowie Stoye (TEUR 46).

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Eisenach	31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>118.254,38</u>	<u>108.363,53</u>

Der Posten betrifft im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus einbehaltenen Beiträgen im Zusammenhang mit dem Baugebiet Karlskuppe (TEUR 108).

4. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>202.764,06</u>	<u>173.901,78</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	Vorjahr EUR
Ungewisse Mietrückzahlungen Objekt Denkmalplatz 1, Eisenach	94.390,88	80.827,92
Lohn- und Kirchensteuer	51.403,69	46.104,01
Kautionen	8.790,00	6.420,00
Verbindlichkeiten aus Gutschriften, Überzahlungen und ungeklärten Zahlungseingängen	3.260,58	173,41
Übrige	44.918,91	40.376,44
	<u>202.764,06</u>	<u>173.901,78</u>

D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

31.12.2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>1.895.050,13</u>	<u>1.745.760,57</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2014 EUR	Vorjahr EUR
Nutzungsrechte Friedhof	1.732.308,28	1.558.793,38
Miete Räume im ehemaligen Krematorium	161.900,00	185.900,00
Übrige	841,85	1.067,19
	<u>1.895.050,13</u>	<u>1.745.760,57</u>

Die planmäßige Auflösung der Zahlungen für mehrjährige Nutzungsrechte an Grabstätten erfolgt über die Laufzeit der Nutzungsrechte (20 bzw. 30 Jahre) zugunsten der Umsatzerlöse.

Die Vermietung der Räume des ehemaligen Krematoriums wird ratierlich über die Laufzeit des Mietvertrags von zehn Jahren in Höhe von TEUR 24 zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>14.856.757,07</u>	<u>14.614.935,17</u>

Zusammensetzung:

	2014 EUR	Vorjahr EUR
Budgetzuweisung der Stadt Eisenach	11.892.125,00	11.575.858,00
Erlöse Parkhäuser und öffentlicher Parkraum	1.472.184,92	1.401.228,88
Mieten und Mietnebenkosten	565.083,10	665.660,20
Übrige Erträge Bereich Friedhof	544.437,06	314.756,13
Pflegekostenzuschüsse der Stadt Eisenach Bereich Friedhof	0,00	265.700,00
Nutzungsentgelte für Grabstätten	143.796,75	132.412,82
Fuhrparkmanagement	66.557,75	65.212,55
Übrige Umsatzerlöse	172.572,49	194.106,59
	<u>14.856.757,07</u>	<u>14.614.935,17</u>

Das von der Stadt Eisenach ausgereichte Budget zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Regiebetriebs wird den einzelnen Sparten entsprechend des beschlossenen Wirtschaftsplans zugeordnet.

Das vereinnahmte Budget entfällt gemäß der Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2014 auf die folgenden Bereiche:

	2014 EUR	Vorjahr EUR
Tiefbau	2.271.600,00	2.005.000,00
Grünflächen	1.045.400,00	1.027.000,00
Bauhof und Straßenbeleuchtung	1.705.400,00	1.840.600,00
Außendienste	706.000,00	631.000,00
Gebäudeunterhaltung	6.162.625,00	6.072.258,00
Fuhrpark	1.100,00	0,00
	<u>11.892.125,00</u>	<u>11.575.858,00</u>

Von dem vereinnahmten Budget ist ein Teilbetrag in Höhe von TEUR 207 (Vj.: TEUR 457) zweckgebunden zur Deckung des Aufwands aus der Weiterverrechnung des Zinsanteils der Stadt Eisenach vom Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal in Rechnung gestellten SEIKSDU einzusetzen. Diesen Umsatzerlösen stehen entsprechende Aufwendungen in nahezu gleicher Höhe gegenüber, welche unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilanziert werden.

Zu den Erlösen aus Nutzungsentgelten verweisen wir auf unsere Ausführungen zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>11.156,00</u>	<u>23.823,28</u>

3. Sonstige betriebliche Erträge	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>667.775,46</u>	<u>551.073,61</u>

Zusammensetzung:

	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
Übrige Erträge	265.332,59	57.518,37
Ausgleichszahlungen für Entnahme der EVB-Anteile	146.787,58	135.000,00
Erträge aus Inventarverkäufen	65.690,00	29.990,00
Energieentgelte/Materialverkäufe	52.979,01	42.601,60
Periodenfremde Erträge	38.315,69	53.262,70
Erträge aus der Forderungsbewertung	32.645,95	34.516,71
Schadenersatz	26.761,53	106.856,91
Mieteinnahmen Krematorium	24.000,00	24.000,00
Miet- und Pachterträge	15.263,11	40.682,94
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	26.644,38
	<u>667.775,46</u>	<u>551.073,61</u>

Für die zum Beginn des Wirtschaftsjahres 2005 an die Sportbad Eisenach GmbH übertragenen Anteile an der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH erhält der Betrieb für eine Laufzeit von zehn Jahren eine finanzielle Ausgleichszahlung der Stadt Eisenach in Höhe von TEUR 135. Die Ausgleichszahlung erfolgte im Berichtsjahr letztmalig in Höhe von TERU 147.

Zu den Erlösen aus der Vermietung des ehemaligen Krematoriums verweisen wir auf unsere Ausführungen zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Zu den Erlösen aus der Auflösung von Rückstellungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den sonstigen Rückstellungen.

4. Materialaufwand

2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>9.340.200,26</u>	<u>9.617.215,47</u>

Zusammensetzung:

	2014 EUR	Vorjahr EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Heizkosten	948.204,29	1.363.632,76
Elektroenergie	1.134.788,80	1.121.663,36
Materialverbrauch	259.239,75	250.842,47
Wasser/Abwasser	119.379,59	133.132,34
Kraftstoffe	91.830,23	107.817,74
Reparaturmaterial	55.302,43	82.876,37
Verkehrs- und Leiteinrichtungen	82.662,85	72.622,10
Material für Winterdienst	27.125,80	67.583,84
Übriges	67.427,21	127.939,11
	<u>2.785.960,95</u>	<u>3.328.110,09</u>
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Mieten und Pachten	1.824.737,69	1.961.475,71
Tiefbau	381.789,66	1.188.953,54
Reinigungs- und Nebenkosten	1.118.200,86	1.096.530,78
Wartungskosten und Reparaturleistungen	1.616.864,22	807.233,01
Kooperations- und Fremdleistungen	892.444,19	545.687,80
Entsorgungskosten	161.943,45	147.708,67
Maschinelles Kehren und Straßenreinigung	144.215,85	124.910,16
Winterdienst	66.329,57	95.441,42
Übrige	347.713,82	321.164,29
	<u>6.554.239,31</u>	<u>6.289.105,38</u>
	<u>9.340.200,26</u>	<u>9.617.215,47</u>

5. Personalaufwand

2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>5.091.705,59</u>	<u>5.255.234,16</u>

Der Personalaufwand setzt sich aus Löhnen und Gehältern mit TEUR 4.091 (Vj.: TEUR 4.257) sowie aus sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung mit TEUR 1.001 (Vj.: TEUR 998) zusammen.

Die Aufgliederung der Löhne und Gehälter ergibt sich wie folgt:

	2014 EUR	Vorjahr EUR
Entgelt	4.225.395,72	4.226.911,13
Leistungsentgelt	39.274,36	38.572,46
Veränderung der Personalrückstellungen	-173.882,00	-8.541,75
	<u>4.090.788,08</u>	<u>4.256.941,84</u>

Zum 31. Dezember 2014 waren 124 Mitarbeiter (davon drei Beamte, sechs Mitarbeiter in Alterszeit und drei Auszubildende) und im Jahresdurchschnitt 126,5 Mitarbeiter (Vj.: 130 Mitarbeiter) beschäftigt.

Zum 1. März 2014 erfolgte eine Lohn- und Gehaltssteigerung um 3,0 %.

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR	Vorjahr EUR
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	851.418,79	851.459,73
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse Thüringen	132.571,38	132.829,77
Berufsgenossenschaftsbeiträge	17.235,34	14.307,82
Veränderung der Rückstellung für ausstehenden Urlaub	-308,00	-305,00
	<u>1.000.917,51</u>	<u>998.292,32</u>

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2014	Vorjahr
EUR	EUR
<u>333.520,40</u>	<u>335.608,30</u>

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>1.061.440,27</u>	<u>1.046.304,86</u>

Zusammensetzung:

	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
Weiterverrechnung SEIKSDU	446.635,48	455.474,35
Verwaltungskosten	268.632,72	279.914,49
Betriebskosten	128.345,70	98.005,90
Mieten und Pachten	57.828,16	68.244,96
Periodenfremde Aufwendungen	67.849,34	52.611,46
Forderungsverluste	23.825,86	31.897,93
Wertberichtigungen	1.216,03	6.947,10
Übrige Aufwendungen	67.106,98	53.208,67
	<u>1.061.440,27</u>	<u>1.046.304,86</u>

Zu den Aufwendungen aus der Weiterverrechnung SEIKSDU verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Umsatzerlösen.

8. Erträge aus Anteilen am KET	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>85.000,00</u>	<u>85.000,00</u>

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Finanzanlagen.

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>6.408,40</u>	<u>9.468,63</u>

Ausgewiesen werden hier Zinserträge aus dem zentralen Kontenclearing mit der Stadt Eisenach (TEUR 3) sowie Erträge aus der Verzinsung der über zehn Jahre gewährten Ausgleichszahlung für die Abtretung der EVB-Anteile gemäß dem entsprechenden Stadtratbeschluss.

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>64.239,28</u>	<u>73.494,94</u>
- davon aus Aufzinsung	19.923,37	26.156,39

Ausgewiesen werden mit TEUR 44 Darlehenszinsen.

11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>-264.008,87</u>	<u>-1.043.557,04</u>

12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

13. Sonstige Steuern	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>26.728,90</u>	<u>28.034,65</u>

Der Ausweis betrifft Kfz-Steuern (TEUR 14) und Grundsteuern (TEUR 13).

14. Jahresverlust	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
	<u>-290.737,77</u>	<u>-1.071.591,69</u>

ANLAGE

.....

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft